

---

## Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (EGzWPEG)

Vom 7. Dezember 2016 (Stand 1. Mai 2017)

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden<sup>1)</sup>,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe<sup>2)</sup> und auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung<sup>3)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. August 2016<sup>4)</sup>,

beschliesst:

### **Art. 1** Amt für Militär und Zivilschutz

<sup>1</sup> Das Amt für Militär und Zivilschutz (Amt) ist zuständig für:

- a) die Veranlagung und den Einzug der Ersatzabgabe;
- b) die Beurteilung von Gesuchen um Befreiung, Ermässigung, Erlass und Stundung der Ersatzabgabe;
- c) die Rückerstattung der Ersatzabgabe bei Dienstnachholung;
- d) die Beurteilung von Einsprachen gegen Veranlagungsverfügungen und gegen Verfügungen über die Befreiung von der Ersatzabgabe, die Ermässigung sowie die Rückerstattung der Ersatzabgabe bei Dienstnachholung;
- e) den Erlass einer Verfügung zur Sicherstellung der Ersatzabgabe;
- f) die Führung eines Registers über alle im Kanton militärisch und zivildienstlich angemeldeten und landesabwesenden Ersatzpflichtigen;
- g) die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Verhängung einer Freiheitsstrafe;
- h) die Antragstellung für den Erlass einer Schriftensperre;
- i) die Verlängerung der Zahlungsfrist für die Ersatzabgabe und die Bewilligung von Ratenzahlungen.

---

<sup>1)</sup> GRP 2016/2017, 481

<sup>2)</sup> SR [661](#)

<sup>3)</sup> BR [110.100](#)

<sup>4)</sup> Seite 407

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

### **Art. 2**           Verfahrensvorschriften

<sup>1</sup> Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorschreibt, gelangen die Verfahrensvorschriften des kantonalen Steuergesetzes zur Anwendung.

### **Art. 3**           Verwaltungsgericht

<sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht ist zuständig für:

- a) die Beurteilung von Beschwerden gegen Einspracheentscheide des Amtes;
- b) die Beurteilung von Beschwerden gegen Erlass- und Stundungsentscheide des Amtes;
- c) die Beurteilung von Beschwerden gegen Sicherstellungsverfügungen des Amtes;
- d) den Erlass einer Schriftensperre.

<sup>2</sup> Das Gesuch um Erlass einer Schriftensperre wird im einzelrichterlichen Verfahren behandelt.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>AGS Fundstelle</b>
07.12.2016	01.05.2017	Erlass	Erstfassung	2017-019

## Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	07.12.2016	01.05.2017	Erstfassung	2017-019